

DRITTES KAPITEL

INHALTSVERZEICHNIS

3	EISTANZ	5
3.1	SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN	5
3.1.1	Allgemeines	5
3.1.2	Schweizermeisterschaften Elite	5
3.1.2.1	Meistertitel	5
3.1.2.2	Erfordernisse	5
3.1.2.3	Programm	5
3.1.2.4	Teilnahme	5
3.1.3	Schweizermeisterschaften Junioren	6
3.1.3.1	Meistertitel	6
3.1.3.2	Erfordernisse	6
3.1.3.3	Programm	6
3.1.3.4	Teilnahme	6
3.1.4	Schweizermeisterschaften Novice	7
3.1.4.1	Meistertitel	7
3.1.4.2	Erfordernisse	7
3.1.4.3	Programm	7
3.1.4.4	Teilnahme	7
3.2	EISTANZ TESTS	9
3.2.1	Allgemeines	9
3.2.1.1	Anmeldung	9
3.2.1.2	Einteilung der Tests	9
3.2.1.2.1	Breitensport-Tests	9
3.2.1.2.2	Nationale Tests	9
3.2.1.3	Gebühren	10
3.2.1.4	Kosten	10
3.2.1.5	Organisation und Durchführung	10
3.2.1.6	Preisgerichte (Mindestanforderungen)	11
3.2.1.7	Diplome / Abzeichen	12
3.2.1.8	Wertungsblätter / Zentralregister	13
3.2.1.9	Zulassung zu den Tests	13
3.2.1.9.1	Gültigkeit der alten Tests	13
3.2.1.9.2	Wechsel zwischen Breitensport-Tests und nationalen Tests	13
3.2.2	Technische Durchführung	14
3.2.2.1	Allgemeines	14
3.2.2.1.1	Anforderungen	14
3.2.2.1.2	Startreihenfolge	15
3.2.2.1.3	Reihenfolge der Pflichttänze	15
3.2.2.1.4	Wiederholung eines Pflichttanzes	16
3.2.2.1.5	Aufwärmzeit / Einlaufen	16
3.2.2.1.6	Lauffläche	16
3.2.2.1.7	Platzierung des Preisgerichtes	16
3.2.2.1.8	Musik	16
3.2.2.2	Breitensport-Tests	17
3.2.2.2.1	Eistanztest 6. Klasse	18
3.2.2.2.2	Eistanztest 5. Klasse	18

3.2.2.2.3	Eistanztest 4. Klasse	18
3.2.2.2.4	Eistanztest 3. Klasse	18
3.2.2.2.5	Eistanztest 2. Klasse	18
3.2.2.2.6	Eistanztest 1. Klasse	18
3.2.2.3	Nationale Tests	19
3.2.2.3.1	Niveau 1	19
3.2.2.3.2	Niveau 2	19
3.2.2.3.3	Silver Star	19
3.2.2.3.4	Gold Star	19
3.2.2.4	Bewertung	20
3.2.2.4.1	Allgemeines	20
3.2.2.4.2	Notwendige Punktzahlen	20
3.2.2.4.3	Bestehen des Tests	21
3.3	WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE	23
3.3.1	Preisrichter & Schiedsrichter	23
3.3.1.1	Klassen	23
3.3.1.2	Anforderungen	23
3.3.1.2.1	Anwärter Preisrichter 2. Klasse	24
3.3.1.2.2	Preisrichter 2. Klasse	24
3.3.1.2.3	Anwärter Preisrichter 1. Klasse	24
3.3.1.2.4	Preisrichter 1. Klasse	25
3.3.1.2.5	Nationale Preisrichter	25
3.3.1.2.6	Internationale Preisrichter und ISU Preisrichter	25
3.3.1.2.7	Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter	26
3.3.1.2.8	Ehrenpreisrichter des SEV	26
3.3.1.3	Preisrichterausbildung	26
3.3.1.3.1	Preisrichterurse	26
3.3.1.3.2	Proberichter	26
3.3.1.3.3	Ehemalige Läufer	26
3.3.1.4	Aufgebot	26
3.3.1.5	Ernennung	27
3.3.1.6	Preisrichter und Berichterstattung	27
3.3.1.7	Verzeichnis der Preisrichter	27
3.3.1.8	Sanktionen	27
3.3.2	Technical Controller	28
3.3.2.1	Klassen	28
3.3.2.2	Anforderungen	28
3.3.2.2.1	Technical Controller Anwärter	28
3.3.2.2.2	Technical Controller für Test & Wettkämpfe	29
3.3.2.2.3	Nationale Technical Controller	29
3.3.2.2.4	Internationale Technical Controller sowie ISU Technical Controller	29
3.3.2.3	Ausbildung	29
3.3.2.4	Aufgebot	30
3.3.2.5	Ernennung	30
3.3.2.6	Technical Controller und Berichterstattung	30
3.3.2.7	Verzeichnis der Technical Controller	30
3.3.2.8	Sanktionen	31
3.3.3	Technical Specialists	31
3.3.3.1	Klassen	31
3.3.3.2	Anforderungen	31
3.3.3.2.1	Technical Specialists Anwärter	32

3.3.3.2.2	Technical Specialists für Test & Wettkämpfe	32
3.3.3.2.3	Nationale Technical Specialists	32
3.3.3.2.4	Internationale Technical Specialists sowie ISU Technical Specialists	33
3.3.3.3	Ausbildung	33
3.3.3.4	Aufgebot	33
3.3.3.5	Ernennung	33
3.3.3.6	Technical Specialists und Berichterstattung	34
3.3.3.7	Verzeichnis der Technical Specialists	34
3.3.3.8	Sanktionen	34
3.3.4	Data Operator & Replay Operator	34
3.3.4.1	Klassen	34
3.3.4.2	Anforderungen	35
3.3.4.2.1	Data Operator & Replay Operator Anwarter	35
3.3.4.2.2	Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe	35
3.3.4.2.3	Nationale Data Operator & Replay Operator	36
3.3.4.2.4	Internationale Data Operator & Replay Operator sowie ISU Data Operator & Replay Operator	36
3.3.4.3	Ausbildung	36
3.3.4.4	Aufgebot	37
3.3.4.5	Ernennung	37
3.3.4.6	Data Operator & Replay Operator und Berichterstattung	37
3.3.4.7	Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator	37
3.3.4.8	Sanktionen	37
3.3.5	Camera Operator	38
3.3.5.1	Klassen	38
3.3.5.2	Anforderungen	38
3.3.5.3	Ausbildung	38
3.3.5.4	Aufgebot	38
3.3.5.5	Ernennung	39
3.3.5.6	Camera Operator und Berichterstattung	39
3.3.5.7	Verzeichnis der Camera Operators	39
3.3.5.8	Sanktionen	39
3.3.6	Rechnungsführer	39
3.3.6.1	Klassen	39
3.3.6.2	Anforderungen	40
3.3.6.2.1	Rechnungsführer Anwarter	40
3.3.6.2.2	Rechnungsführer für Test & Wettkämpfe	40
3.3.6.2.3	Nationale Rechnungsführer	41
3.3.6.3	Ausbildung	41
3.3.6.4	Aufgebot	41
3.3.6.5	Ernennung	41
3.3.6.6	Rechnungsführer und Berichterstattung	42
3.3.6.7	Verzeichnis der Rechnungsführer	42
3.3.6.8	Sanktionen	42

DRITTES KAPITEL

3 EISTANZ

3.1 SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN

3.1.1 Allgemeines

Betreffend Ausschreibung, Auszeichnungen, Einhaltung der Doping- und der ISU-Bestimmungen, Organisation, Spesen und Zuständigkeit siehe erstes Kapitel 1.4.

3.1.2 Schweizermeisterschaften Elite

3.1.2.1 Meistertitel

„Schweizermeisterin Elite im Eistanz 20.. / Schweizermeister Elite im Eistanz 20..“.

3.1.2.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister Elite“ und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Dem erstklassierten Paar wird der Titel zugesprochen.

3.1.2.3 Programm

Die Schweizermeisterschaften Elite werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen für ISU-Senior-Meisterschaften (Eistanz) durchgeführt.

3.1.2.4 Teilnahme

Startberechtigt sind Eistanzpaare, bei welchen beide Partner folgende Bedingungen erfüllen:

- den Eistanztest 1. Klasse SEV oder den Silver Star-Test SEV vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden haben und
- vor dem 1. Juli vor Durchführung der Meisterschaft das 14. Altersjahr erreicht haben.

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, 1.3.3.1.

Besteht ein Eistanzpaar aus einem Schweizer und einer Ausländerin oder einer Schweizerin und einem Ausländer, so muss mindestens ein Partner den Eistanztest 1. Klasse SEV oder den Silver Star-Test SEV vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden haben.

Kann der andere Partner nachweisen, einen vergleichbaren Test vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres eines anderen Landes bestanden zu haben, kann die Kommission Figure SEV diese als Qualifikationskriterium für die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft Elite anerkennen.

Hat ein Partner bereits in einem anderen Land an einer nationalen Meisterschaft in der ISU Kategorie Senior im Eistanz teilgenommen, kann dies ebenfalls als Qualifikationskriterium für die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft Elite anerkannt werden.

3.1.3 Schweizermeisterschaften Junioren

3.1.3.1 Meistertitel

„Schweizermeisterin Junioren im Eistanz 20.. / Schweizermeister Junioren im Eistanz 20..“.

3.1.3.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister Junioren“ und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Dem erstklassierten Paar wird der Titel zugesprochen.

3.1.3.3 Programm

Die Schweizermeisterschaften Junioren werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen für ISU-Junior-Meisterschaften (Eistanz) durchgeführt.

3.1.3.4 Teilnahme

Startberechtigt sind Eistanzpaare, bei welchen beide Partner folgende Bedingungen erfüllen:

- den Eistanztest 3. Klasse SEV oder den Niveau 2-Test SEV vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden haben,
- die Dame das 19. Altersjahr und der Herr das 21. Altersjahr nicht vor dem 1. Juli vor Durchführung der Meisterschaft erreicht haben.

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, 1.3.3.1.

Besteht ein Eistanzpaar aus einem Schweizer und einer Ausländerin oder einer Schweizerin und einem Ausländer, so muss mindestens ein Partner den Eistanztest 3. Klasse SEV oder den Niveau 2-Test SEV vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden haben.

Kann der andere Partner nachweisen, einen vergleichbaren Test vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres eines anderen Landes bestanden zu haben, kann die Kommission Figure SEV diese als Qualifikationskriterium für die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft Elite anerkennen.

Hat ein Partner bereits in einem anderen Land an einer nationalen Meisterschaft in der ISU Kategorie Junior im Eistanz teilgenommen, kann dies ebenfalls als Qualifikationskriterium für die Teilnahme an der Schweizermeisterschaft Junioren anerkannt werden.

3.1.4 Schweizermeisterschaften Novice

3.1.4.1 Meistertitel

„Schweizermeisterin Novice im Eistanz 20.. / Schweizermeister Novice im Eistanz 20..“.

3.1.4.2 Erfordernisse

Um den Titel „Schweizermeister Novice“ und die Medaille zu gewinnen, gibt es keine geforderte Mindestleistung. Dem erstklassierten Paar wird der Titel zugesprochen.

3.1.4.3 Programm

Das Programm richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien oder Bestimmungen für ISU-Novice Wettkämpfe (Eistanz).

3.1.4.4 Teilnahme

Startberechtigt sind Eistanzpaare, bei welchen beide Partner folgende Bedingungen erfüllen:

- den Eistanztest 5. Klasse SEV oder den Niveau 1-Test SEV vor dem 1. September des laufenden Verbandsjahres bestanden haben und
- die Dame das 15. Altersjahr und der Herr das 17. Altersjahr nicht vor dem 1. Juli vor Durchführung der Meisterschaft erreicht haben.

Betreffend Start von Ausländern siehe erstes Kapitel, 1.3.3.1.

3.2 EISTANZ TESTS

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Anmeldung

Die Anmeldung zu einem Test der 6. - 4. Klasse SEV hat an den durchführenden Club zu erfolgen.

Kandidaten, die einen Test bei einem anderen als ihrem eigenen Club abzulegen wünschen, müssen durch ihren Heimclub eine schriftliche Erlaubnis am Test vorlegen. Andernfalls werden sie zum Test nicht zugelassen.

Für die Tests der 3. - 1. Klasse SEV und alle nationalen Tests (Niveau 1-, Niveau 2-, Silver Star- und Gold Star-Tests SEV) müssen die Kandidaten durch ihren Heimclub der Kommission Figure des SEV auf die von ihr erlassene Ausschreibung hin gemeldet werden.

Während einer Saison können Kandidaten nur für einen Club Tests ablegen.

Ein nicht bestandener Test darf nicht vor Ablauf von 30 Tagen wiederholt werden.

3.2.1.2 Einteilung der Tests

3.2.1.2.1 Breitensport-Tests

6. Klasse (Inter Bronze)

5. Klasse (Bronze)

4. Klasse (Inter Silber)

3. Klasse (Silber)

2. Klasse (Inter Gold)

1. Klasse (Gold)

3.2.1.2.2 Nationale Tests

Niveau 1

Niveau 2

Silver Star

Gold Star

3.2.1.3 Gebühren

Der Betrag der Testgebühren für die verschiedenen Eistanztestklassen wird jährlich festgelegt und bekannt gegeben.

Die Gebühr für die Tests ist dem veranstaltenden Club resp. dem SEV innerhalb der auf der Ausschreibung angegebenen Frist zu zahlen.

Angemeldete Kandidaten, die zu einem Test nicht erscheinen, auch wenn sie sich abmelden, und Kandidaten, die einen Test nicht bestehen, haben kein Anrecht auf eine Rückerstattung der Testgebühr.

Gebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn ein vorgesehener Test vom Veranstalter aus irgendeinem Grunde nicht durchgeführt werden kann.

3.2.1.4 Kosten

Bei den Tests der 6. - 4. Klasse übernimmt der durchführende Club die Reise-, Verpflegungs- und evtl. Übernachtungskosten für die Preisrichter sowie die Eismiete.

Bei den Tests der 3. - 1. Klasse und aller nationalen Tests übernimmt der SEV die Kosten für das Preisgericht, den Technical Specialist/Technical Controller, den Replay Operator, den Camera Operator und den Rechnungsführer sowie für das Equipment, die Wertungsblätter und die Diplome.
Der Club stellt einen Speaker zur Verfügung, der gleichzeitig die Musik abspielt.

Der SEV bezahlt dem organisierenden Club einen durch den Vorstand festzulegenden Beitrag an die Eiskosten. Der Beitrag ist durch den Club mit Belegen unter Beilage eines Einzahlungsscheines beim Vorstand SEV einzufordern.

Die Entschädigung der Funktionäre richtet sich nach den aktuellen SEV-Tarifen.

3.2.1.5 Organisation und Durchführung

Die Eistanztests der 3. - 1. Klasse und alle nationalen Tests werden durch die Kommission Figure des SEV durchgeführt. Die administrative Organisation kann dem Club übertragen werden, auf dessen Bahn der Test stattfindet.

Diese Tests müssen auf einer gedeckten Bahn durchgeführt werden.

Für die Durchführung der Tests der 6. - 4. Klasse sind die dem SEV angehörenden Clubs zuständig.

Ein Club, welcher einen Test organisiert, ist dafür Verantwortlich das Preisgericht gemäss den Anforderungen für die durchzuführenden Testklassen anzubieten (siehe 3.2.1.6). Das Aufgebot darf nicht durch einen Eislauflehrer erfolgen.

Der für den Test aufgebotene Schiedsrichter, welcher die Anforderungen für die durchzuführenden Testklassen erfüllen muss, ist rechtzeitig schriftlich zu informieren über:

- Namen, Clubzugehörigkeit und Klasse aller aufgebotenen Preisrichter;
- Namen aller Kandidaten jedes vorgesehenen Tests, deren Clubzugehörigkeit sowie die Namen ihrer Trainer.

Der Schiedsrichter hat alle Rechte und Pflichten, welche die Bestimmungen der ISU für dieses Amt vorsehen: siehe ISU *Rule* 409, §1.

Der Schiedsrichter ist für die Einhaltung der Anforderungen an das Preisgericht sowie die Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen der Kandidaten verantwortlich. Insbesondere ist der Schiedsrichter verpflichtet:

- vor dem Test die Mitglieder des Preisgerichtes und des technischen Panels aufzufordern anhand der Teilnehmerlisten zu überprüfen, dass kein Verwandtschaftsgrad zu Kandidaten oder deren Trainer besteht.
- einen Test abzusagen, wenn die Anforderungen an das Preisgericht nicht erfüllt sind (siehe 3.2.1.6).
- einen Kandidaten von einem Test auszuschließen, wenn dieser nicht im Besitz einer gültigen Lizenz ist, die Testgebühr nicht entrichtet hat, den vorangegangenen Test nicht bestanden hat oder ein Verwandter des Kandidaten oder ein Angehöriger des Trainers im Preisgericht im Einsatz ist.

Ausnahmen kann der Schiedsrichter nur mit Antrag an die Kommission Figure oder ein Mitglied des SEV Vorstandes genehmigen lassen.

Der Schiedsrichter ist berechtigt, den Test zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn die Eis- oder Wetterverhältnisse ein korrektes Laufen verhindern. Jeder Test der 6. – 4. Klasse muss jedoch am gleichen Tag beendet werden, an dem er begonnen wurde.

3.2.1.6 Preisgerichte (Mindestanforderungen)

Preisgerichte für Breitensport-Tests 6. – 2. Klasse

Test / Preisrichter	Total	2. Klasse	Anwärter 1. Klasse	1. Klasse	National
6. Klasse Eistanz	3	2		1	
5. Klasse Eistanz	3	2		1	
4. Klasse Eistanz	3	1	1	1	
3. Klasse Eistanz	3		1	1	1
2. Klasse Eistanz	3			2	1

Einer der Preisrichter amtiert zugleich als Schiedsrichter. Der Schiedsrichter übernimmt ebenfalls die Aufgaben des Technical Controllers.

Beim 6. - 4. Klasse Eistanz Test muss der Preisrichter, welcher als Schiedsrichter amtiert mindestens Preisrichter 1. Klasse oder höher sein.

Beim 3. - 2. Klasse Eistanz muss der Preisrichter, welcher als Schiedsrichter amtiert mindestens nationaler Preisrichter sein.

Anwärter 2. Klasse dürfen keine Tests abnehmen, können jedoch zu Übungszwecken mit Einverständnis des Schiedsrichters als Probepreisrichter mitwirken. Gleichzeitig dürfen jedoch nicht mehr als zwei Probepreisrichter mitwirken.

Preisgerichte für Nationale Tests und Breitensport-Tests 1. Klasse

Test / Funktionäre	Technisches Panel		Preisgericht		
	Technical Controller	Technical Specialist	Schieds- richter	Preis- richter	Preis- richter
Niveau 1 Niveau 2	TC (TS) (TC)	TS & ATS (ATS) (TC als TS)	National	1. Klasse	1. Klasse
Silver-Star	TC (TS) (TC)	TS & ATS (ATS) (TC als TS)	National	1. Klasse	1. Klasse
1. Klasse Eistanz Gold-Star	TC	TS & ATS	Inter- national	National	1. Klasse

Der Schiedsrichter amtet zugleich als Preisrichter.

TC: Technical Controller / TS: Technical Specialist / ATS: Assistant Technical Specialist

Das technische Panel bei den Nationalen Tests sowie dem 1. Klasse Eistanz Test sollte aus einem Technical Controller und einem Technical Specialist zusammengesetzt werden. Zusätzlich kann ein Assistant Technical Specialist eingesetzt werden. Ist dies aus Verfügbarkeitsgründen nicht möglich, so können zwei Technical Specialist eingesetzt werden, wobei einer als Assistant Technical Specialist amtet oder zwei Technical Controller, wobei einer als Technical Specialist amtet.

Für die Test 1. Klasse oder Gold-Star muss das technische Panel aus TC, TS und ATS bestehen.

Sind Technical Controller und Technical Specialist gegenteiliger Meinung, so zählt die Meinung des Technical Controllers; Sind Technical Specialist und Assistant Technical Specialist gegenteiliger Meinung, so zählt die Meinung des Technical Specialist.

Des Weiteren wird ein Replay Operator, ein Camera Operator und ein Rechnungsführer benötigt.

Verwandte eines Kandidaten und Angehörige des Trainers eines Kandidaten dürfen keine Tests abnehmen.

3.2.1.7 Diplome / Abzeichen

Nach bestandem Test erhält jeder Kandidat das offizielle Diplom des SEV. Für die Beschaffung und Ausfertigung der Diplome ist für die Tests der 6. - 4. Klasse der durchführenden Club, für die Tests der 3. - 1. Klasse und aller nationalen Tests der SEV verantwortlich.

Das Diplom muss vom Schiedsrichter und vom Präsidenten des organisierenden Clubs oder einem Stellvertreter unterzeichnet sein.

Gegen Bezahlung kann jeder Kandidat, der einen Test erfolgreich bestanden hat, bei seinem Heimclub das offizielle Abzeichen des SEV für die betreffende Klasse beziehen.

Testabzeichen können durch die Clubs beim Zentralsekretariat SEV bezogen werden.

3.2.1.8 Wertungsblätter / Zentralregister

Die Preisrichter müssen für ihre Bewertungen die offiziellen Wertungsblätter des SEV benutzen. Sie müssen vor Beginn eines Tests den Preisrichtern, mit den nötigen Angaben versehen, zur Verfügung gestellt werden.

Der Schiedsrichter muss die Wertungsblätter auf Vollständigkeit überprüfen und an das zuständige Mitglied der Kommission Figure des SEV senden.
Der SEV führt ein Zentralregister über die durchgeführten Prüfungsläufe im Eistanz.

3.2.1.9 Zulassung zu den Tests

Der Kandidat (Amateur und Nicht-Amateur) muss einem Club angehören und eine gültige Lizenzkarte vorweisen.

Der Kandidat muss die sechste Klasse bestanden haben, ehe er die fünfte ablegen kann, oder er muss den Niveau 1-Test bestanden haben, ehe er den Niveau 2-Test ablegen kann, usw.

Ausnahme: siehe 3.2.2.1.1 „Anforderungen“: Paare, die zwei oder mehr nationale Tests absolvieren, können zum nächsthöheren Test antreten, wenn sie die Pflichttänze des vorangehenden Tests bestanden haben.

3.2.1.9.1 Gültigkeit der alten Tests

bisher	nächste Stufe
5. Test	5. Klasse (Bronze) oder Niveau 1
4. Test	4. Klasse (Inter Silber) oder Niveau 2
3. Test	2. Klasse (Inter Gold) oder Silver Star
2. Test	1. Klasse (Gold) oder Gold Star
1. Test	keine (gleichwertig mit Gold Star)

3.2.1.9.2 Wechsel zwischen Breitensport-Tests und nationalen Tests

(von Breitensport zu national)

bestanden	nächste Stufe
6. Klasse (Inter Bronze)	Niveau 1
5. Klasse (Bronze)	Niveau 2
4. Klasse (Inter Silber)	Niveau 2
3. Klasse (Silber)	Silver Star
2. Klasse (Inter Gold)	Silver Star
1. Klasse (Gold)	Gold Star

(von national zu Breitensport)

bestanden	nächste Stufe
Niveau 1	4. Klasse (Inter Silber)
Niveau 2	2. Klasse (Inter Gold)
Silver Star	1. Klasse (Gold)
Gold Star	keine (höherwertig als 1. Klasse (Gold))

3.2.2 Technische Durchführung**3.2.2.1 Allgemeines**

Für die Bewertung der Eistanztests wird grundsätzlich das ISU Judging System, basierend auf den *ISU Special Regulations & Technical Rules 2008* und weitere Anpassungen, angewendet.

Folgende Abkürzungen werden übernommen:

- GOE: *Grade of Execution*
- SOV: *Scale of Values*
- TES: *Total Element Score*
- PCS: *Program Component Score*
- TSS: *Total Segment Score*

3.2.2.1.1 Anforderungen**Pflichttänze:**

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen gemäss ISU *Rule 607 & 608* sowie den zum Zeitpunkt der Testdurchführung gültigen ISU Communications.

Die Beschreibungen, *Charts* und Spurenbilder der Schrittsequenzen aller Pflichttänze können dem „*ISU Handbook Ice Dancing*“ entnommen werden.

Bei der Vorführung der Pflichttänze muss insbesondere auf folgendes geachtet werden:

- (*Accuracy*) - Genauigkeit der Schritte, Kannten, Elemente/Bewegungen und Tanzhaltungen;
- (*Placement*) - Platzierung und Grösse des Spurenbildes;
- (*Skating Skills*) - Tiefe Kannten, leichtes Gleiten mit Geschwindigkeit und Fluss. Sauberkeit und Sicherheit der Schritte, Kannten und Bogenübergänge;
- (*Timing*) - Einhalten des Taktes der Musik und der Länge der vorgeschriebenen Takte alle Schritte und Bewegungen;
- (*Style*) - Aufrechte Körperhaltung und elegante Spielbeinführung;
- (*Unison*) - Einklang des Paares bei Spielbeinführungen und Bewegungen bei konstanten, möglichst minimalen, Körperdistanz (bei paarweiser Vorführung);
- (*Interpretation*) - Korrekte Interpretation des Charakters der Musik.

Originaltanz:

Es gelten die Anforderungen gemäss ISU *Rule* 609 & 611 sowie den zum Zeitpunkt der Testdurchführung gültigen ISU Communications.

Kürtanz:

Es gelten die Anforderungen gemäss ISU *Rule* 610 & 611 sowie den zum Zeitpunkt der Testdurchführung gültigen ISU Communications.

Für das Antreten an einem Eistanz Test muss jedes Paar aus einer Dame und einem Herrn bestehen.

Die Kandidaten dürfen dabei als Partner einen Amateur- oder Nicht-Amateur haben.

Treten beide Partner eines Paares als Kandidaten des Tests an, erhalten Sie nur eine Bewertung für die paarweise Vorführung welche jeweils für beide Partner gilt.

Der Original- resp. Kürtanz darf nur von den Kandidaten vorgeführt werden, welche die Pflichttänze bestanden haben.

Tritt ein Paar an der selben Testsession für zwei oder mehr nationale Tests an, muss es nur die Kür des höchsten Tests vorführen. Die erhaltene Bewertung für die Kür gilt dann für alle Tests.

Tritt ein Paar an der selben Testsession für den Silver Star- und den Gold Star-Test an, muss es den Originaltanz nur einmal vorführen. Die erhaltene Bewertung für den Originaltanz gilt dann für beide Tests.

Bei den Breitensporttests der 6. - 3. Klasse können die Kandidaten nach Wahl jeden Pflichttanz statt im Paar auch solo vorführen. Die Wahl, welche Tänze paarweise und welche solo vorgeführt werden muss mit der Testanmeldung bekannt gegeben werden.

Das Programm jeder Klasse ist in der festgelegten Reihenfolge zu prüfen (3.2.2.2, bzw. 3.2.2.3).

3.2.2.1.2 Startreihenfolge

Bei einem Prüfungslauf mit verschiedenen Eistanztests werden die einzelnen Klassen in der Regel gesondert geprüft.

3.2.2.1.3 Reihenfolge der Pflichttänze

Die Pflichttänze sind in jedem Eistanztest in der Reihenfolge zu laufen, welche die ISU Bestimmungen vorsehen.

3.2.2.1.4 Wiederholung eines Pflichttanzes

Wird bei einem Pflichttanz ein Abschnitt bei der Mehrheit der Preisrichter mit GOE 3 MINUS bewertet oder als „No Value“ identifiziert, darf der Pflichttanz wiederholt werden. Eine Wiederholung ist pro Test nur bei einem Pflichttanz zugelassen.

3.2.2.1.5 Aufwärmzeit / Einlaufen

Das Einlaufen für Pflichttänze, Originaltanz und Kür richtet sich nach den gültigen ISU Bestimmungen.

3.2.2.1.6 Lauffläche

Die Lauffläche soll 30 x 60 Meter, im Minimum jedoch 26 x 56 Meter betragen.

3.2.2.1.7 Platzierung des Preisgerichtes

Die Aufstellung des Preisgerichtes für die Eistanztests erfolgt in gleicher Weise wie bei den SEV-Meisterschaften.

3.2.2.1.8 Musik

Für die Pflichttänze wird die offizielle ISU-Musik verwendet, die vorgängig in der Ausschreibung bekannt gegeben wird.

Der Schiedsrichter muss das Tempo der Musikstücke auf seine Richtigkeit hin überprüfen.

Die Musik muss auf der ganzen Lauffläche deutlich hörbar sein.

Die Reihenfolge, in der die Kandidaten innerhalb jeder Klasse zu prüfen sind, wird vor Beginn des Tests durch den Schiedsrichter festgelegt. Sie bleibt während des ganzen Tests unverändert.

3.2.2.2 Breitensport-Tests

Diese Tests sind zur Förderung des Breitensportes im Eistanzen gedacht. Sie dienen nicht primär zur Qualifikation der Kandidaten für die Teilnahme an Schweizer Meisterschaften. Für dessen Bewertung wird daher klar eine Unterscheidung zu jener der Nationalen Tests gemacht.

Ziel der Breitensport-Tests ist es Eistänzern, die keinen Spitzensport betreiben, eine Möglichkeit zu bieten sich bestimmte Ziele zu setzen und diese zu erreichen.

Folgende Punkte gelten als Richtlinie zu den Anforderungen an einen Kandidaten eines Breitensport-Tests:

- Um einen Breitensport-Test zu bestehen, sollte ein Kandidat prinzipiell zeigen, dass er die Pflichttänze technisch korrekt vorführen kann. Dies ist der Fall, wenn die Genauigkeit der Schritte, der Tanzhaltungen (bei paarweiser Vorführung) und der Tanzbewegungen gemäss gültigem „*ISU Handbook Ice Dancing*“ mehrheitlich korrekt zum Takt der Musik eingehalten werden. Ein paar kleine Fehler sowie einzelne Hauptfehler (*Major errors*) in besonders fordernden Abschnitten des Pflichttanzen sind zulässig, sofern sie nicht systematisch vorkommen. Ebenfalls muss die Form des Spurenbildes bei jeder Sequenz eingehalten werden (keine Verschiebung).
- Um für die Wertung der Breitensport-Tests nach ISU Judging System die selben „*Marking Guide for GOE for Sections for Compulsory Dances*“ der ISU anwenden zu können, werden für die Breitensport-Tests zu jedem Abschnitt jedes Pflichttanzen max. zwei Hauptfehler (*Major errors*) definiert. Alle anderen Fehler werden für die Anwendung der „*Marking Guide*“ für die GOEs als Nebenfehler (*Minor errors*) betrachtet.
- Für die Breitensport-Tests welche sowohl paarweise wie auch einzeln vorgeführt werden können, sind nur die zwei *Components Skating Skills & Timing* zu bewerten. Auf die Bewertung von *Performance* sowie *Interpretation* wird verzichtet um eine Einzelvorführung gegenüber einer paarweisen Vorführung nicht zu benachteiligen.
- Die Eigenschaften des Stiles (Körperhaltung, Kniebewegung, Spielbeführung), des Flusses (tiefe, weiche, saubere und sichere Kannten) und bei paarweiser Vorführung jene des Zusammenspiels und der Einheit des Paares (Entfernung der Partner, übereinstimmende gleichmässige Bewegungen, die Fähigkeit des Herren die Dame zu führen sowie jene der Dame sich führen zu lassen) können sich für einen Kandidaten bei einer guten Vorführung positiv sowohl für die GOEs wie für die *Skating Skills Components* auswirken. Das Fehlen dieser Eigenschaften kann aber an sich kein Grund zum nicht Bestehen eines Breitensport –Tests sein.

3.2.2.2.1 Eistanztest 6. Klasse**Eistanztest Inter-Bronze**

Pflichttänze: Fourteenstep, Foxtrot, European Waltz.

3.2.2.2.2 Eistanztest 5. Klasse**Eistanztest Bronze**

Pflichttänze: Rocker Foxtrot, American Waltz, Tango.

3.2.2.2.3 Eistanztest 4. Klasse**Eistanztest Inter-Silber**

Pflichttänze: Starlight Waltz, Quickstep, Blues.

3.2.2.2.4 Eistanztest 3. Klasse**Eistanztest Silber**

Pflichttänze: Viennese Waltz, Kilian, Paso Doble, Argentine Tango.

3.2.2.2.5 Eistanztest 2. Klasse**Eistanztest Inter-Gold**

Pflichttänze: Westminster Waltz, Austrian Waltz, Rhumba, Cha-Cha Congelado, Silver Samba

3.2.2.2.6 Eistanztest 1. Klasse**Eistanztest Gold**

Pflichttänze: Ravensburger Waltz, Golden Waltz, Yankee Polka, Tango Romantica

Originaltanz: Gemäss den zum Zeitpunkt des Tests gültigen *ISU-Regulations* und *Communications*

3.2.2.3 Nationale Tests

Diese Tests dienen hauptsächlich den Eistanzpaaren welche Spitzensport betreiben zur Qualifikation für die Teilnahme an Schweizer Meisterschaften. Die Anforderungen an die Paare richten sich daher grundsätzlich nach den gültigen ISU Bestimmungen der entsprechenden Kategorie.

3.2.2.3.1 Niveau 1

Pre-Novice Programm gemäss den gültigen Richtlinien der ISU für die laufende Saison:

2 Pflichttänze	Fourteenstep und European Waltz oder Foxtrot und American Waltz
Kür	2 Minuten 30 Sekunden

3.2.2.3.2 Niveau 2

Novice Programm gemäss den gültigen Richtlinien der ISU für die laufende Saison:

2 Pflichttänze aus	Rocker Foxtrot, European Waltz, Paso Doble oder American Waltz, Kilian, Tango
Kür	3 Minuten

Die zu laufenden 2 Pflichttänze werden spätestens vier Wochen vor dem Test den Kandidaten durch die Kommission Figure bekannt gegeben.

3.2.2.3.3 Silver Star

ISU Junior-Programm der laufenden Saison:

1 Pflichttanz	
Original	2 Minuten 30 Sekunden
Kür	3 Minuten 30 Sekunden

Der zu laufende Pflichttanz wird spätestens vier Wochen vor dem Test den Kandidaten durch die Kommission Figure bekannt gegeben.

3.2.2.3.4 Gold Star

ISU Senior-Programm der laufenden Saison:

1 Pflichttanz	
Original	2 Minuten 30 Sekunden
Kür	4 Minuten

Der zu laufende Pflichttanz wird spätestens vier Wochen vor dem Test den Kandidaten durch die Kommission Figure bekannt gegeben.

3.2.2.4 Bewertung

3.2.2.4.1 Allgemeines

Für die Bewertung werden grundsätzlich die gültigen Richtlinien der ISU angewendet, insbesondere,

Für die Pflichttänze:

- „*Marking Guide for GOE for Sections for Compulsory Dances*“
- „*Marking Guide for Components for Compulsory Dances*“

Für Originaltanz und Kür:

- „*Marking Guide for GOE for Required Elements for Original Dance and Free Dance*“
- „*Marking Guide for Components for Original Dance and Free Dance*“

Für die nationalen Tests werden zudem für die Kür entsprechende ISU categoriespezifische Richtlinien angewendet: Pre-Novice für Niveau 1, Novice für Niveau 2, Junior für Silver Star und Senior für Gold Star.

Für die Bestimmung der Levels aller Originaltanz- & Kürelemente gelten die aktuellen ISU-Bestimmungen.

Für die Bewertung der Pflichttänze der Breitensport-Tests gelten folgende Abweichungen gegenüber den gültigen Richtlinien der ISU:

- Zu jedem Abschnitt jedes Pflichttanzen werden max. zwei Hauptfehler (*Major errors*) definiert. Alle anderen Fehler werden für die Anwendung der „*Marking Guide for GOE for Sections for Compulsory Dances*“ als Nebenfehler (*Minor errors*) betrachtet;
- Für die Wertung der Breitensport Tests 6. – 3 Klasse werden von den üblichen vier *Components* nur die folgenden zwei mit einem veränderten Faktor verwendet:

Skating Skills: 1.25
Timing: 1.25

3.2.2.4.2 Notwendige Punktzahlen

Bei den Breitensport-Tests der 6. - 3. Klasse werden die Punktzahlen (*Element Scores, Component Scores, Deductions*) für jeden Pflichttanz von jedem Preisrichter einzeln auf dem Wertungsblatt manuell berechnet und ergeben je einen TSS pro Preisrichter. Die Pflichttanzdurchschnittspunktzahl pro Preisrichter ergibt sich aus dem Durchschnitt der TSS aller Pflichttänze pro Preisrichter.

Bei den Breitensport-Tests 2. - 1. Klasse sowie bei allen nationalen Tests werden die Punktzahlen für jeden Pflichttanz, den Originaltanz und die Kür wie bei einem Wettkampf durch den Computer berechnet und ergeben je einen TSS für das gesamte

Preisgericht. Die Pflichttanzdurchschnittspunktzahl ergibt sich aus dem Durchschnitt der TSS aller Pflichttänze.

Die zu erreichenden Pflichttanzdurchschnittspunktzahlen sowie die zu erreichende Testgesamtpunktzahl, welche zum bestehen des entsprechenden Tests notwendig ist, wird für alle Eistanztests von der Kommission Figure im „Eistanz Test Handbuch“ publiziert und regelmässig den Bestimmungen der ISU angepasst:

Klassen	Pflichttanzdurchschnittspunktzahl	Testgesamtpunktzahl
6. Klasse	Durchschnitt der TSS der 3 Pflichttänze	Die Pflichttanzdurchschnittspunktzahl
5. Klasse	Durchschnitt der TSS der 3 Pflichttänze	Die Pflichttanzdurchschnittspunktzahl
4. Klasse	Durchschnitt der TSS der 3 Pflichttänze	Die Pflichttanzdurchschnittspunktzahl
3. Klasse	Durchschnitt der TSS der 4 Pflichttänze	Die Pflichttanzdurchschnittspunktzahl
2. Klasse	Durchschnitt der TSS der 5 Pflichttänze	Die Pflichttanzdurchschnittspunktzahl
1. Klasse	Durchschnitt der TSS der 4 Pflichttänze	Summe der Pflichttanzdurchschnittspunktzahl und TSS des Originaltanzes
Niveau 1	Durchschnitt der TSS der 2 Pflichttänze	Summe der Pflichttanzdurchschnittspunktzahl und des TSS der Kür
Niveau 2	Durchschnitt der TSS der 2 Pflichttänze	Summe der Pflichttanzdurchschnittspunktzahl und des TSS der Kür
Silver Star	TSS des Pflichttanzes	Summe des TSS des Pflichttanzes, des Originaltanzes und der Kür
Gold Star	TSS des Pflichttanzes	Summe des TSS des Pflichttanzes, des Originaltanzes und der Kür

3.2.2.4.3 Bestehen des Tests

Ein Breitensport-Tests der 6. - 3. Klasse ist bestanden, wenn das Paar (oder der Kandidat), bei der Mehrheit der Preisrichter die entsprechende Pflichttanzdurchschnittspunktzahl erreicht hat.

Ein Breitensport-Tests der 2. - 1. Klasse sowie ein nationaler Test ist bestanden, wenn das Paar (oder der Kandidat), die entsprechende Pflichttanzdurchschnittspunktzahl und die entsprechende Testgesamtpunktzahl erreicht hat.

3.3 WETTKAMPF-FUNKTIONÄRE

Für die Durchführung von Wettkämpfen im Eistanz mit Bewertung nach ISU Judging System gibt es folgende Funktionen, welche durch entsprechend qualifizierte Wettkampf-Funktionäre wahrgenommen werden:

- Preisrichter und Schiedsrichter
- Technical Controller
- Technical Specialist (und Assistant Technical Specialist)
- Data Operator
- Replay Operator
- Camera Operator
- Rechnungsführer

3.3.1 Preisrichter & Schiedsrichter

3.3.1.1 Klassen

Die Preisrichter im Eistanz werden in folgende Klassen eingeteilt:

- a) Anwärter Preisrichter 2. Klasse
- b) Preisrichter 2. Klasse
- c) Anwärter Preisrichter 1. Klasse
- d) Preisrichter 1. Klasse
- e) Nationale Preisrichter
- f) Internationale Preisrichter
- g) ISU Preisrichter
- h) Internationale Schiedsrichter
- i) ISU Schiedsrichter
- j) Ehrenpreisrichter des SEV.

3.3.1.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Preisrichters bzw. des Schiedsrichters im Eistanz erfordert:

- Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung „C“;
- Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102;
- Zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr;
- Vollständige Kenntnis über alle Angelegenheiten betreffend das Werten des Eistanzes;
- Angemessene Sehkraft und Gehör sowie allgemein gute physische Verfassung um das Amt ausüben zu können;
- Diskretes Verhalten und Verschwiegenheit;
- Keine Voreingenommenheit für oder gegen Eistanzpaare oder anderen Gegebenheiten;
- Vollständiges unparteiisches und neutrales Verhalten zu jeder Zeit;
- gutes schriftliches Verständnis der Englischen Sprache;
- Befolgen der gültigen SEV Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten und Rechte gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule* 409, §2 (Preisrichter) und §1 (Schiedsrichter).

Als Voraussetzung für die Ernennung als Preisrichter im Eistanz sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

3.3.1.2.1 Anwärter Preisrichter 2. Klasse

Eistanzer die das Amt eines Eistanz-Preisrichters übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure des SEV als Anwärter Preisrichter 2. Klasse vorzuschlagen.

Die Kommission Figure des SEV entscheidet über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Preisrichter im Eistanz.

Bei erfolgter Aufnahme, werden eine jährliche Teilnahme an einem regionalen oder nationalen Preisrichterkurs SEV sowie Einsätze als Probepreisrichter an Tests erwartet.

Anwärter Preisrichter 2. Klasse sind nicht berechtigt Tests abzunehmen.

Anwärter Preisrichter 2. Klasse im Eistanz können auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter als Anwärter 2. Klasse aufgenommen werden.

3.3.1.2.2 Preisrichter 2. Klasse

Zum Aufstieg als Preisrichter 2. Klasse werden verlangt: mindestens zwei Jahre Praxis bei lokalen Wettbewerben sowie offizielles Proberichten von Tests bis und mit 4. Klasse sowie Niveau 1- und Niveau 2-Tests. Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure des SEV ist abzulegen.

Eine jährliche Teilnahme an einem regionalen oder nationalen Preisrichterkurs SEV sowie Einsätze als Preisrichter oder Probepreisrichter an Tests werden erwartet.

Der Preisrichter 2. Klasse ist berechtigt, SEV-Tests bis und mit der 4. Klasse und Niveau 1- und Niveau 2-Tests abzunehmen.

Preisrichter 2. Klasse im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter als Preisrichter 2. Klasse aufgenommen werden.

3.3.1.2.3 Anwärter Preisrichter 1. Klasse

Nach drei Jahren Praxis als Preisrichter 2. Klasse und Fortbildung an weiteren Preisrichterkursen kann der Club den Preisrichter der Kommission Figure des SEV als Anwärter Preisrichter 1. Klasse vorschlagen.

Die Kommission Figure des SEV kann den Aufstieg in die Kategorie Anwärter 1. Klasse mangels Praxis oder mangels Teilnahme an Preisrichterkursen zurückweisen.

Die Teilnahme an den nationalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch. Es erfolgt ein Aufgebot der Kommission Figure des SEV zum Proberichten bei Tests der 3. - 1. Klasse, bei Silver Star- und Gold Star-Tests, bei Konkurrenzen und evtl. Meisterschaften.

Anwärter Preisrichter 1. Klasse im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen, höchstens aber Anwärter 1. Klasse.

3.3.1.2.4 Preisrichter 1. Klasse

Für die Nomination als Preisrichter 1. Klasse sind mindestens zwei Jahre Praxis als Anwärter Preisrichter 1. Klasse erforderlich. Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure SEV ist abzulegen.

Die Teilnahme an den nationalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch.

Der Preisrichter 1. Klasse ist berechtigt, alle Tests und gemäss Aufgebot der Kommission Figure des SEV auch an Meisterschaften zu richten.

Preisrichter 1. Klasse im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen, höchstens aber 1. Klasse.

3.3.1.2.5 Nationale Preisrichter

Erfahrene Preisrichter mit guten Englisch-Kenntnissen und guten administrativen Fähigkeiten können von der Kommission Figure des SEV in Absprache mit dem Vorstand SEV zum nationalen Preisrichter befördert werden.

Die Teilnahme an den nationalen Preisrichterkursen SEV ist obligatorisch.

Erfahrene nationale Preisrichter können von der Kommission Figure des SEV als Schiedsrichter für nationale Meisterschaften oder Tests aufgeboden werden.

Nationale Preisrichter im Eistanz können nach erfolgreichem Besuch eines Spezialkurses für Stilteste auch auf die SEV-Liste für Stilpreisrichter aufgenommen werden. Die Einstufung in die Klasse ist abhängig von den am Kurs erworbenen Kenntnissen.

3.3.1.2.6 Internationale Preisrichter und ISU Preisrichter

Nationale Preisrichter bzw. Internationale Preisrichter, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU als Internationaler Preisrichter bzw. ISU Preisrichter vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Preisrichter bzw. ISU Preisrichter liegt bei der ISU.

Für Internationale Preisrichter und ISU Preisrichter gelten die Bestimmungen der ISU.

3.3.1.2.7 Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter

Internationale Preisrichter bzw. ISU Preisrichter, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU als Internationale Schiedsrichter bzw. ISU Schiedsrichter vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Schiedsrichter bzw. ISU Schiedsrichter liegt bei der ISU.

Für Internationale Schiedsrichter und ISU Schiedsrichter gelten die Bestimmungen der ISU.

3.3.1.2.8 Ehrenpreisrichter des SEV

Verdiente Preisrichter der 1. Klasse und höherer Klassen können nach Abschluss ihrer aktiven Tätigkeit auf Antrag des Clubs oder der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV zu Ehrenpreisrichtern ernannt werden. Ehrenpreisrichter amten nicht mehr als Preisrichter.

3.3.1.3 Preisrichterausbildung

3.3.1.3.1 Preisrichterkurse

Preisrichter und Anwärter Preisrichter sind verpflichtet, alle zwei Jahre mindestens einen Spezialkurs für Eistanzpreisrichter zu besuchen, welcher von der Kommission Figure des SEV organisiert oder anerkannt wird.

3.3.1.3.2 Proberichter

Die Probepreisrichter sollen so eingesetzt werden, dass der später berichterstattender Schiedsrichter und der Kandidat nicht dem gleichen Club angehören.

3.3.1.3.3 Ehemalige Läufer

Ehemalige Teilnehmer an Schweizermeisterschaften Elite und Junioren können nach Absolvierung eines anerkannten Preisrichterkurses, erfolgreichem Bewerten einer lokalen Konkurrenz und Absolvierung der vorgesehenen Prüfung zu Preisrichtern 2. Klasse ernannt werden. Schon nach zwei weiteren Jahren können sie zu Anwärter Preisrichter 1. Klasse vorgeschlagen werden.

Ehemalige Teilnehmer an Schweizermeisterschaften Elite können als Anwärter Preisrichter 1. Klasse bei erfolgreicher Tätigkeit und Absolvierung der vorgesehenen Prüfung schon nach einem Jahr durch die Kommission Figure des SEV zu Preisrichtern 1. Klasse ernannt werden.

3.3.1.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Preisrichter nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

3.3.1.5 Ernennung

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Preisrichter für die folgende Saison, in den entsprechenden Klassen zu melden.

Die Clubs sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Preisrichter erfüllen (siehe 3.3.1.2), insbesondere jene der Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. der Niederlassungsbewilligung „C“, der Amateurqualifikation gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102, sowie der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr).

Die Preisrichter bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Preisrichters ist nach der Aufnahme in das Preisrichterverzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Preisrichter in die entsprechende Kategorie.

Meisterschaftsläufer im Eistanz sind von den Kategorien c) - j) ausgeschlossen.

3.3.1.6 Preisrichter und Berichterstattung

Preisrichter dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst als Preisrichter eingesetzt wurden.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über sämtliche Aussagen des technischen Panels aller Einsätze bewahren.

3.3.1.7 Verzeichnis der Preisrichter

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Preisrichter, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Preisrichterkurse, am 1. Dezember publiziert wird.

3.3.1.8 Sanktionen

Preisrichter, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren keine Teste oder Konkurrenzen gerichtet und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als Eistanz-Preisrichter in die bisherige Klasse aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht haben.

Eistanz-Preisrichter, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

Schiedsrichter, welche Ihre Pflichten nicht korrekt wahrnehmen, können auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand des SEV verwarnet werden. Nach zweimaliger Verwarnung innerhalb von drei Jahren kann der Vorstand einen Schiedsrichter von der offiziellen Funktionärsliste des SEV für mind. ein Jahr streichen lassen.

3.3.2 Technical Controller

3.3.2.1 Klassen

Technical Controller werden in folgende Klassen eingeteilt:

- c) Technical Controller Anwarter
- d) Technical Controller für Test & Wettkämpfe
- e) Nationale Technical Controller
- f) Internationale Technical Controller
- g) ISU Technical Controller

3.3.2.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Technical Controllers erfordert:

- Preisrichter der Klasse National oder höher;
- Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule 102*;
- Zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Eistanz, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Fähigkeit Anweisungen zu erteilen und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen SEV Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule 409*, §3.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Technical Controller sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

3.3.2.2.1 Technical Controller Anwarter

Preisrichter der Klasse national oder höher, welche das Amt eines Technical Controllers im Eistanz übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die Anwarter für das Amt des Technical Controllers im Eistanz werden bei Erfüllen der Anforderungen in die SEV-Liste für Technical Controller provisorisch aufgenommen und zu einem nationalen Kurs mit abschliessender Prüfung aufgeboten.

Das Resultat dieser Prüfung bestimmt, ob der Kandidat definitiv in die SEV-Liste für Technical Controller aufgenommen wird (siehe 3.3.2.2.2) oder nicht.

Technical Controller Anwärter sind nicht berechtigt Einsätze an SEV-Tests oder nationalen Wettkämpfen wahrzunehmen.

3.3.2.2.2 Technical Controller für Test & Wettkämpfe

Bei definitiv erfolgter Aufnahme in die SEV-Liste für Technical Controller für Test & Wettkämpfe, ist eine jährliche Teilnahme an einem nationalen Kurs für Technical Controller obligatorisch. Ausnahmen können von der Kommission Figure SEV bewilligt werden. Zudem werden mindestens ein Einsatz als Technical Controller an nationalen Konkurrenzen oder Meisterschaften sowie SEV-Tests erwartet.

Technical Controller für Test & Wettkämpfe sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen (ausser Schweizermeisterschaften) sowie an Tests im Eistanz ihre Funktion wahrzunehmen.

3.3.2.2.3 Nationale Technical Controller

Für die Nomination als nationaler Technical Controller sind erforderlich:

- mindestens zwei Jahre Praxis als Technical Controller für Test & Wettkämpfe;
- mehrere erfolgreiche Einsätze an Wettkämpfen;
- Absolvierung der jährlichen Technical Controller Kurse des SEV.

Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure SEV ist abzulegen.

Die Teilnahme an einem nationalen Kurs sowie mindestens ein Einsatz als Technical Controller werden erwartet.

Nationale Technical Controller sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests im Eistanz ihre Funktion wahrzunehmen.

3.3.2.2.4 Internationale Technical Controller sowie ISU Technical Controller

Nationale Preisrichter oder Technical Controller, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Technical Controller Ausbildung vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Technical Controller bzw. ISU Technical Controller liegt bei der ISU.

Für Internationale Technical Controller und ISU Technical Controller gelten die Bestimmungen der ISU.

3.3.2.3 Ausbildung

Technical Controller aller Klassen sind verpflichtet, jährlich an einem von der Kommission Figure SEV anerkannten Kurs teilzunehmen.

3.3.2.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Technical Controller nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

3.3.2.5 Ernennung

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Technical Controller für die folgende Saison zu melden.

Die Clubs sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Technical Controller erfüllen (siehe 3.3.2.2), insbesondere jene der Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. der Niederlassungsbewilligung „C“, der Amateurqualifikation gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102, und der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 70. Altersjahr).

Die Technical Controller bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Technical Controllers ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Technical Controller in die entsprechende Klasse.

Aktive Meisterschaftsläufer im Eistanzen sind als Technical Controller ausgeschlossen.

3.3.2.6 Technical Controller und Berichterstattung

Technical Controller dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

Sie sind jedoch berechtigt, bzw. haben die Pflicht, nach Abschluss ihres Einsatzes (am Ende eines Tests, Wettkampfes oder Meisterschaft) auf Anfrage, Begründungen zu den fachtechnischen Entscheidungen des technischen Panels zu geben.

3.3.2.7 Verzeichnis der Technical Controller

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Technical Controller, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Kurse, am 1. Dezember publiziert wird.

3.3.2.8 Sanktionen

Technical Controller, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als Technical Controller aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht haben.

Technical Controller, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

3.3.3 Technical Specialists

3.3.3.1 Klassen

Technical Specialists werden in folgende Klassen eingeteilt:

- c) Technical Specialists Anwärter
- d) Technical Specialists für Test & Wettkämpfe
- e) Nationale Technical Specialists
- f) Internationale Technical Specialists
- g) ISU Technical Specialists

3.3.3.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Technical Specialist erfordert:

- Schweizer Bürger oder Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung „B“;
- Zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Eistanz, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Ein mindestens wöchentlicher Einsatz im Eistanz;
- Ein ehemaliger Spitzensportler im Eistanz (mindestens auf nationaler Ebene) gewesen zu sein;
- Gute mündliche Kommunikationsfähigkeit in Englischer Sprache;
- Fähigkeit Anweisungen zu erteilen und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen SEV Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule* 409, §4.

Die Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102 ist keine Anforderung. Für Ehemalige Läufer gilt eine Wartefrist von 2 Jahren nach Abschluss der Läufer-Karriere (in einer Meisterschaftskategorie) bevor sie als Technical Specialist oder Assistant Technical Specialist Einsätze wahrnehmen dürfen.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Technical Specialist sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

3.3.3.2.1 Technical Specialists Anwarter

Ehemalige Teilnehmer der Schweizermeisterschaften im Eistanz mit mindestens Silver-Star Test sowie Trainer, welche das Amt eines Technical Specialist im Eistanz übernehmen wollen, sind von ihrem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die Anwarter für das Amt des Technical Specialist im Eistanz werden bei Erfüllen der Anforderungen in die SEV-Liste für Technical Specialist provisorisch aufgenommen und zu einem nationalen Kurs mit abschliessender Prüfung aufgeboten.

Das Resultat dieser Prüfung bestimmt, ob der Kandidat definitiv in die SEV-Liste für Technical Specialists aufgenommen wird (siehe 3.3.3.2.2) oder nicht.

Technical Specialist Anwarter sind nicht berechtigt Einsätze an SEV-Tests oder nationalen Wettkämpfen wahrzunehmen.

3.3.3.2.2 Technical Specialists für Test & Wettkämpfe

Bei definitiv erfolgter Aufnahme in die SEV-Liste für Technical Specialists für Test & Wettkämpfe, ist eine jährliche Teilnahme an einem nationalen Kurs für Technical Specialists obligatorisch. Ausnahmen können von der Kommission Figure des SEV bewilligt werden. Zudem wird mindestens ein Einsatz als Technical Specialist oder Assistant Technical Specialist an nationalen Konkurrenzen oder Meisterschaften sowie SEV-Tests erwartet.

Technical Specialists für Test & Wettkämpfe sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen (ausser Schweizermeisterschaften) sowie an Tests im Eistanz die Funktion des Technical Specialist wahrzunehmen sowie an Nationalen Meisterschaften jene als Assistant Technical Specialist. Sie dürfen weder verwandt noch in einem Anstellungsverhältnis mit einem Teilnehmer sein.

Preisrichter sowie Technical Controller, welche sich entscheiden, in einem Verbandsjahr das Amt des Technical Specialist zu übernehmen, sollten in demselben Jahr nicht auch als Preisrichter bzw. Technical Controller amten.

3.3.3.2.3 Nationale Technical Specialists

Für die Nomination als nationaler Technical Specialist sind erforderlich:

- mindestens zwei Jahre Praxis als Technical Specialist für Test & Wettkämpfe;
- mehrere erfolgreiche Einsätze an Wettkämpfen sowie einen Einsatz als Assistant Technical Specialist an einer Nationalen Meisterschaft;
- Absolvierung der jährlichen Technical Specialist Kurse des SEV.

Eine Prüfung gemäss Aufgebot der Kommission Figure SEV ist abzulegen.

Die Teilnahme an den nationalen Kursen ist obligatorisch.

Nationale Technical Specialists sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests im Eistanz ihre Funktion wahrzunehmen. Sie dürfen weder verwandt noch in einem Anstellungsverhältnis mit einem Teilnehmer sein.

Preisrichter sowie Technical Controller, welche sich entscheiden in einem Verbandsjahr das Amt des Technical Specialist zu übernehmen, sollten in demselben Jahr nicht auch als Preisrichter bzw. Technical Controller amten.

3.3.3.2.4 Internationale Technical Specialists sowie ISU Technical Specialists

Nationale Technical Specialists, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Technical Specialist Ausbildung vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Technical Specialist bzw. ISU Technical Specialist liegt bei der ISU.

Für Internationale Technical Specialists und ISU Technical Specialist gelten die Bestimmungen der ISU.

3.3.3.3 Ausbildung

Technical Specialists aller Klassen sind verpflichtet, jährlich an einem von der Kommission Figure SEV anerkannten Kurs teilzunehmen.

3.3.3.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Technical Specialists und Assistant Technicals nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

3.3.3.5 Ernennung

Clubs sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Technical Specialists für die folgende Saison zu melden.

Die Clubs sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Technical Specialists erfüllen (siehe 3.3.3.2), insbesondere jene der Schweizer Staatsbürgerschaft bzw. der Niederlassungsbewilligung „B“, der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 24. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr) sowie des wöchentlichen Einsatzes im Eistanz.

Die Technical Specialists bestätigen die Meldung ihrer Clubs anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Technical Specialist ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Für Beförderungen ist allein die Kommission Figure des SEV zuständig.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Technical Specialists in die entsprechende Klasse.

Aktive Meisterschaftsläufer im Eistanzen sind als Technical Specialist ausgeschlossen.

3.3.3.6 Technical Specialists und Berichterstattung

Technical Specialists dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

3.3.3.7 Verzeichnis der Technical Specialists

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Technical Specialists, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Kurse, am 1. Dezember publiziert wird.

3.3.3.8 Sanktionen

Technical Specialists, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren an keinem Test oder Konkurrenz im Einsatz waren und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden oder in eine tiefere Klasse eingestuft werden.

Sie können erst wieder als Technical Specialist im Eistanz aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht haben.

Technical Specialists, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure SEV vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

3.3.4 Data Operator & Replay Operator

3.3.4.1 Klassen

Data Operator & Replay Operator werden in folgende Klassen eingeteilt:

- c) Data Operator & Replay Operator Anwärter
- d) Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe
- e) Nationale Data Operator & Replay Operator
- f) Internationale Data Operator & Replay Operator
- g) ISU Data Operator & Replay Operator

Bei der Funktion des Data Operators & Replay Operators wird die Klasseneinteilung nicht nach Sportart getrennt vorgenommen: diese gilt für alle Sportarten für welche der Data Operator & Replay Operator ausgebildet worden ist.

3.3.4.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Data Operators & Replay Operators erfordert:

- Zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr;
- Höchste Kenntnis im Kunstlaufen und insbesondere im Eistanz, bezogen auf die technischen Aspekte;
- Beherrschung der mündlichen Kommunikation in Englischer Sprache: es wird mindestens das Niveau B1 gemäss der Globalskala des europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates erwartet;
- Gute Computerkenntnisse sowie gewohnter Umgang mit Touch Screen Bildschirmen;
- Fähigkeit Anweisungen zu erhalten und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen SEV Reglemente und ISU-Bestimmungen;
- Wahrnehmung der Pflichten gemäss den gültigen ISU-Bestimmungen: ISU *Rule* 409, §6.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Data Operator & Replay Operator sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

3.3.4.2.1 Data Operator & Replay Operator Anwärter

Jeder welcher das Amt eines Data Operators & Replay Operators übernehmen will und die Anforderungen erfüllt, ist von seinem Club oder seinem Regionalverband der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die Anwärter für das Amt des Data Operators & Replay Operators werden bei Erfüllen der Anforderungen in die SEV-Liste für Data Operator & Replay Operator provisorisch aufgenommen und haben einen national ausgeschriebenen Grundkurs für Data Operator & Replay Operator zu besuchen.

Der erfolgreiche Abschluss dieses Grundkurses bestimmt, ob der Kandidat definitiv in die SEV-Liste für Data Operator & Replay Operator aufgenommen wird (siehe 3.3.4.2.2) oder nicht.

Data Operator & Replay Operator Anwärter sind nicht berechtigt Einsätze an SEV-Tests oder nationalen Wettkämpfen wahrzunehmen.

3.3.4.2.2 Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe

Nach erfolgreichem Abschluss des Grundkurses erfolgt eine definitive Aufnahme in die SEV-Liste für Data Operator & Replay Operator für Tests & Wettkämpfe für die laufende Saison.

Für die jährliche Erneuerung dieser Nominierung sind erforderlich:

- mindestens ein erfolgreicher Einsatz an SEV-Tests, regionalen Meisterschaften oder nationalen Konkurrenzen (u.a. Swiss Cup) in der vorangegangenen Saison;
- Teilnahme an einem nationalen Kurs in den vorangegangenen zwei Jahren.

Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe sind berechtigt, an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen (ohne Schweizermeisterschaften) sowie an SEV-Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

3.3.4.2.3 Nationale Data Operator & Replay Operator

Für die Nomination als nationaler Data Operator & Replay Operator sind erforderlich:

- mindestens drei erfolgreiche Einsätze an SEV-Tests, regionalen Meisterschaften oder nationalen Konkurrenzen (u.a. Swiss Cup) in den vorangegangenen zwei Jahren;
- erfolgreicher Abschluss eines national ausgeschriebenen Fortgeschrittenenkurses des SEV.

Für die jährliche Erneuerung dieser Nominierung sind erforderlich:

- mindestens zwei erfolgreiche Einsätze an SEV-Tests, regionalen Meisterschaften, nationalen Konkurrenzen (u.a. Swiss Cup) oder Meisterschaften in der vorangegangenen Saison;
- Teilnahme an einem nationalen Fortgeschrittenenkurs in der vorangegangenen Saison.

Nationale Data Operator & Replay Operator sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

3.3.4.2.4 Internationale Data Operator & Replay Operator sowie ISU Data Operator & Replay Operator

Nationale Data Operator & Replay Operator, welche die notwendigen Bedingungen der ISU erfüllen, können im Bedarfsfall auf Antrag der Kommission Figure des SEV vom Vorstand SEV zuhanden der ISU für die Data Operator & Replay Operator Ausbildung vorgeschlagen werden. Der Entscheid für die Ernennung als internationaler Data Operator & Replay Operator bzw. ISU Data Operator & Replay Operator liegt bei der ISU.

Für Internationale Data Operator & Replay Operator und ISU Data Operator & Replay Operator gelten die Bestimmungen der ISU.

3.3.4.3 Ausbildung

Data Operator & Replay Operator für Test & Wettkämpfe müssen alle zwei Jahre mindestens einen Kurs besuchen, welcher durch die Kommission Figure des SEV anerkannt wird.

Nationale Data Operator & Replay Operator müssen jährlich einen Fortgeschrittenenkurs besuchen, welcher durch die Kommission Figure des SEV anerkannt wird.

3.3.4.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Data Operator & Replay Operator nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

3.3.4.5 Ernennung

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Data Operator & Replay Operator für die folgende Saison zu melden.

Die Clubs bzw. Regionalverbände sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Data Operator & Replay Operator erfüllen (siehe 3.3.4.2), insbesondere jene der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 18. Altersjahr und noch nicht erreichtes 65. Altersjahr).

Die Data Operator & Replay Operator bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Data Operator & Replay Operator ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Data Operator & Replay Operator.

Aktive Meisterschaftsläufer sind als Data Operator & Replay Operator zugelassen.

3.3.4.6 Data Operator & Replay Operator und Berichterstattung

Data Operator & Replay Operator dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

3.3.4.7 Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Data Operator & Replay Operator, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Kurse, am 1. Dezember publiziert wird.

3.3.4.8 Sanktionen

Data Operator & Replay Operator, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren nicht die erforderlichen Einsätze wahrgenommen haben und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden.

Sie können erst wieder als Data Operator & Replay Operator aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht haben.

Data Operator & Replay Operator, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

3.3.5 Camera Operator

3.3.5.1 Klassen

Camera Operators werden nicht in Klassen unterteilt und nicht nach Sportart getrennt.

3.3.5.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Camera Operators erfordert:

- Grund-Kenntnisse des Eislauf-Sports;
- Gewohnter Umgang mit einer Video-Kamera;
- Erfahrung in der Videoaufnahme von Eiskunstläufern und insbesondere von Eistanzpaaren;
- Fähigkeit Anweisungen zu erhalten und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung.

Die Amateurqualifikation, gemäss ISU General Regulations, *Rule* 102 ist keine Anforderung.

Jeder, welcher das Amt eines Camera Operator übernehmen will und die Anforderungen erfüllt, ist von seinem Club der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die Kommission Figure des SEV entscheidet über eine Aufnahme in die SEV-Liste für Camera Operators.

Camera Operators die auf der SEV-Liste aufgeführt sind, sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

3.3.5.3 Ausbildung

Der SEV organisiert Spezialkurse für Camera Operators.

3.3.5.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Camera Operators nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

3.3.5.5 Ernennung

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Camera Operators für die folgende Saison zu melden.

Die Camera Operators bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Camera Operators ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Camera Operators.

Aktive Meisterschaftsläufer sind als Camera Operator zugelassen.

3.3.5.6 Camera Operator und Berichterstattung

Camera Operators dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation innerhalb des technischen Panels bewahren.

3.3.5.7 Verzeichnis der Camera Operators

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Camera Operators, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und am 1. Dezember publiziert wird.

3.3.5.8 Sanktionen

Camera Operators, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.

3.3.6 Rechnungsführer

3.3.6.1 Klassen

Rechnungsführer werden in folgende Klassen unterteilt:

- c) Rechnungsführer Anwärter
- d) Rechnungsführer für Test & Wettkämpfe
- e) Nationale Rechnungsführer

Bei der Funktion des Rechnungsführers wird die Klasseneinteilung nicht nach Sportart getrennt vorgenommen: diese gilt für alle drei Sportarten.

3.3.6.2 Anforderungen

Die Ausführung des Amtes des Rechnungsführers erfordert:

- Zurückgelegtes 18. Altersjahr;
- Gute Computerkenntnisse und Kenntnisse des ISU CalcFS sowie der Schnittstellen;
- Beherrschung der schriftlichen Kommunikation in Englischer Sprache: es wird mindestens das Niveau B1 gemäss der Globalskala des europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates erwartet;
- Gute Kommunikationsfähigkeit, Diskretion, diplomatisches Geschick
- Fähigkeit, Ruhe zu bewahren in hektischer Umgebung
- Fähigkeit Anweisungen zu erhalten und auszuführen, innerhalb einer Team-Umgebung;
- Befolgen der gültigen SEV Reglemente und ISU-Bestimmungen.

Als Voraussetzung für die Ernennung als Rechnungsführer sind bei den einzelnen Klassen folgende Anforderungen zu erfüllen:

3.3.6.2.1 Rechnungsführer Anwärter

Jeder welcher das Amt eines Rechnungsführers übernehmen will und die Anforderungen erfüllt, ist von seinem Club oder seinem Regionalverband der Kommission Figure des SEV vorzuschlagen.

Die Anwärter für das Amt des Rechnungsführers werden bei Erfüllen der Anforderungen in die SEV-Liste für Rechnungsführer provisorisch aufgenommen und haben einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Grundkurs für Rechnungsführer zu besuchen.

Der erfolgreiche Abschluss dieses Grundkurses bestimmt, ob der Kandidat definitiv in die SEV-Liste für Rechnungsführer aufgenommen wird (siehe 2.3.6.2.2) oder nicht.

Rechnungsführer Anwärter sind nicht berechtigt Einsätze an SEV-Tests oder nationalen Wettkämpfen wahrzunehmen.

3.3.6.2.2 Rechnungsführer für Test & Wettkämpfe

Nach erfolgreichem Abschluss des Grundkurses erfolgt eine definitive Aufnahme in die SEV-Liste für Rechnungsführer für Tests & Wettkämpfe für die laufende Saison.

Für die jährliche Erneuerung dieser Nominierung sind erforderlich:

- mindestens ein erfolgreicher Einsatz an SEV-Tests, regionalen Meisterschaften oder nationalen Konkurrenzen (u.a. Swiss Cup) in der vorangegangenen Saison;
- Teilnahme an einem von der Kommission Figure des SEV anerkannten Kurs in den vorangegangenen zwei Jahren.

Rechnungsführer für Test & Wettkämpfe sind berechtigt, an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen (ohne Schweizermeisterschaften) sowie an SEV-Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

3.3.6.2.3 Nationale Rechnungsführer

Für die Nomination als nationaler Rechnungsführer sind erforderlich:

- mindestens drei erfolgreiche Einsätze an SEV-Tests, regionalen Meisterschaften oder nationalen Konkurrenzen (u.a. Swiss Cup) in den vorangegangenen zwei Jahren;
- erfolgreicher Abschluss eines von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortgeschrittenenkurses des SEV.

Für die jährliche Erneuerung dieser Nominierung sind erforderlich:

- mindestens zwei erfolgreiche Einsätze an SEV-Tests, regionalen Meisterschaften, nationalen Konkurrenzen (u.a. Swiss Cup) oder Meisterschaften in der vorangegangenen Saison;
- Teilnahme an einem von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortgeschrittenenkurs in der vorangegangenen Saison.

Nationale Rechnungsführer sind berechtigt an allen regionalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Tests ihre Funktion wahrzunehmen.

3.3.6.3 Ausbildung

Rechnungsführer für Test & Wettkämpfe müssen alle zwei Jahre mindestens einen Kurs besuchen, welcher durch die Kommission Figure des SEV anerkannt wird. Nationale Rechnungsführer müssen jährlich einen Fortgeschrittenenkurs besuchen, welcher durch die Kommission Figure des SEV anerkannt wird.

3.3.6.4 Aufgebot

Die Kommission Figure des SEV bietet die für nationale Veranstaltungen benötigten Rechnungsführer nach Genehmigung durch den Vorstand SEV direkt auf. Diese Aufgebote haben den Vorrang gegenüber denjenigen der Clubs und Regionalverbände.

3.3.6.5 Ernennung

Clubs oder Regionalverbände sind berechtigt der Kommission Figure des SEV bis zum 1. Mai ihre Rechnungsführer für die folgende Saison zu melden.

Die Clubs bzw. Regionalverbände sind dafür verantwortlich zu überprüfen, dass die gemeldeten Personen die Anforderungen für Rechnungsführer erfüllen (siehe 3.3.6.2 oben), insbesondere jene der Altersbegrenzung (zurückgelegtes 18. Altersjahr).

Die Rechnungsführer bestätigen die Meldung ihrer Clubs bzw. Regionalverbände anhand eines Personalblattes welches ebenfalls bis zum 1. Mai der Kommission Figure des SEV zugestellt werden muss.

Ein Clubwechsel eines gemeldeten Rechnungsführers ist nach der Aufnahme in das SEV Verzeichnis erst auf den 1. Juli der folgenden Saison möglich.

Mit der Aufnahme in das Verzeichnis ernennt die Kommission Figure des SEV die gemeldeten Rechnungsführer.

Aktive Meisterschaftsläufer sind als Rechnungsführer zugelassen.

3.3.6.6 Rechnungsführer und Berichterstattung

Rechnungsführer dürfen sich nicht journalistisch betätigen über diejenigen Wettkämpfe, an denen sie selbst im Einsatz waren.

Sie müssen absolute Verschwiegenheit über die Kommunikation mit dem Schiedsrichter und innerhalb des technischen Panels bewahren.

3.3.6.7 Verzeichnis der Rechnungsführer

Die Kommission Figure des SEV führt ein Verzeichnis der Rechnungsführer, das zwei Mal jährlich, am 1. Juli und nach Durchführung aller nationalen Kurse, am 1. Dezember publiziert wird.

3.3.6.8 Sanktionen

Rechnungsführer, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Verbandsjahren nicht die erforderlichen Einsätze wahrgenommen haben und/oder keine Ausbildungskurse besucht haben, können wegen mangelnder Aktivität durch die Kommission Figure des SEV vom Verzeichnis gestrichen werden.

Sie können erst wieder als Rechnungsführer aufgenommen werden, nachdem sie einen von der Kommission Figure des SEV anerkannten Fortbildungskurs besucht haben.

Rechnungsführer, deren Leistungen und Verhalten nicht befriedigen, können auf Antrag der Kommission Figure vom Vorstand SEV entweder gemahnt oder für eine bestimmte Zeit von ihrem Amte suspendiert werden.